LANDRATSAMT

Landkreis Leipzig

Meldung nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene

Alle Lebensmittelunternehmen sind nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene und Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, beide vom 29.04.2004, der zuständigen Behörde durch die Lebensmittelunternehmer zwecks Eintragung **zu melden.** Lebensmittelunternehmen sind gemäß Artikel 3 Ziffer 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 alle Unternehmen, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen. Nicht zu den Lebensmitteln gehören z.B. lebende Tiere, soweit sie nicht für das Inverkehrbringen zum menschlichen Verzehr hergerichtet worden sind, und Pflanzen vor dem Ernten.

Besteht ein Lebensmittelunternehmen aus mehreren Betriebsstätten hat die Meldung **für jeden Betrieb gesondert** zu erfolgen.

Bei Änderung der Daten sollte innerhalb eines Monats eine Aktualisierungsmeldung erfolgen.

Art der Meldung	○ Anmeldung	○ Aktualisierung	○ Abmeldung
Bezeichnung und Adresse der Betriebsstätte			
Bezeichnung:			
PLZ:		Ort:	
Straße:			
Telefon:		Fax:	
Mobil:		E-Mail:	
Vornutzung der Betriebsstätte			
Kontaktdaten des Lebensmittelunternehmers			
Name:		Vorname:	
PLZ:		Ort:	
Straße:			
Telefon:		Fax:	
Mobil:		E-Mail:	
Betriebsart / Tätigkeit (allgemeine Beschreibung, z.B. Gaststätte, Bäcker, Fleischer, Getränkehersteller, Hofladen, Pizza-Service)			
Angaben zum Produktsortiment			
Unterschrift (Ich bestätige die Angaben der Meldung mit meiner Unterschrift.)			
Ort, Datum		Unterschrift Lebensmittelunternehmer	

Senden Sie bitte den ausgefüllten Meldebogen per Post, E-mail oder Fax an:

Landkreis Leipzig
Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt
Stauffenbergstraße 4
04550 Borna

Fax: 03433/2417104
E-Mail: lueva@lk-l.de

Stand: 15.05.2017